

Sehr geehrter Herr Büttner,

mit E-Mails vom 17.06.2016 und 28.06.2016 teilten Sie mit, dass sich die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 30.05.2016 über den ersten Bürgermeister der Gemeinde Bad Feilnbach aus Ihrer Sicht erledigt habe. Eine Prüfung Ihrer Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde haben wir dennoch vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass rechtsaufsichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen des ersten Bürgermeisters oder für Verstöße gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Art. 109 GO) ergeben.

Zur erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den ersten Bürgermeister ist zunächst festzustellen, dass es Zweck einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist, das persönliche Verhalten eines Behördenbediensteten zu überprüfen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wendet sich daher an den jeweiligen Dienstvorgesetzten des beanstandeten Bediensteten. Bei Gemeindebediensteten ist dies der erste Bürgermeister. Der erste Bürgermeister untersteht selber keiner entsprechenden Dienstaufsicht und damit auch keiner Dienstaufsicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zuständigkeit des Landratsamtes beschränkt sich damit auch bei der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den ersten Bürgermeister der Gemeinde Bad Feilnbach grundsätzlich auf Fragen der Rechtsaufsicht gegenüber der Gemeinde Bad Feilnbach.

Zitat: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/28775593471>

Als Organ der Gemeinde unterliegt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der staatlichen Aufsicht (Rechts- bzw. Fachaufsicht).

Als Beamtin/Beamter unterliegt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Vorschriften des Disziplinarrechts. Sofern der hinreichende Verdacht eines Dienstvergehens besteht, ist ein Disziplinarverfahren gegen die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einzuleiten. Dies geschieht grundsätzlich durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist daher das Landratsamt als untere staatliche Verwaltungsbehörde, bei kreisfreien Gemeinden die Regierung für die Prüfung der Frage zuständig, ob der hinreichende Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Sie können ihre Disziplinarbefugnisse jedoch auch auf die Landesadvokatur Bayern übertragen, die dann anstelle der Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird.

In Nr. 1 Ihrer Beschwerde werfen Sie dem Bürgermeister bzw. der Gemeinde vor, die Ausschreibung von neuen Wasserzählern unterlassen zu haben und dass der Gemeinderat desinformiert wurde.

Hierzu teilt die Gemeinde mit, dass sich der Bau- und Umweltausschuss inzwischen in seiner Sitzung am **27.06.2016** mit der Vergabe des Zähleraustausches beschäftigt hat. Dies stellten Sie in Ihrem E-Mail vom 28.06.2016 an das Landratsamt ebenso fest.

Aber auch vor der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses war Ihre Behauptung bzw. Schlussfolgerung, dass eine Auftragsvergabe an einen Installationsbetrieb zum Austausch der Wasserzähler ohne Ausschreibung erfolgt sei, nicht zutreffend. Weder aus dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 15.02.2016, mit dem über den Umstieg auf iPerl-Zähler entschieden wurde, noch aus dem Informationsschreiben der Gemeinde an die Anlieger vom 11.05.2016, mit dem über den Austausch der Zähler informiert wurde, geht hervor, dass keine Ausschreibung erfolgen wird und die Arbeiten bereits vergeben wurden. Da über die Beschaffung der Zähler und über die Vergabe der Austauscharbeiten noch

nicht entschieden war, konnte auch kein Verstoß gegen Vergabevorschriften vorliegen.

Anmerkung:

In der Sitzung vom 27.06. wurde mitgeteilt, dass 1.) die Zähler für 2016 bereits beschafft seien und 2.) nunmehr auch eine Ausschreibung auf den Weg gebracht werde. 4 Monate nach GR-Beschluss, 5 Wochen nach Mitteilung an die Bürger betreffs bevorstehendem Zählerwechsel. Interessant, dass die Gemeindeverwaltung das Landratsamt falsch informiert!

In Nr. 2 Ihrer Beschwerde stellen Sie fest, dass über die Vergabe von Brückenbauarbeiten in Brodhub über den Breindlbach am 14.03.2016 entschieden wurde und dass entgegen dem Ablauf früherer Sitzungen die Bekanntgabe nicht in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates erfolgte. In diesem Zusammenhang weisen Sie auf § 35 GemO hin. Ferner stellten Sie fest, dass die Firma, die den Auftrag erhielt, vom Sohn des Bürgermeisters geführt wird.

Die Bekanntgabe erfolgte mittlerweile in der Gemeinderatssitzung am 16.06.2016, wie Sie dies auch in Ihrem E-Mail vom 17.06.2016 mitteilten. Für die Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Ausschussitzungen beschlossenen Vergaben in der darauffolgenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bad Feilnbach (GschO) direkt nichts. In § 36 GeschO werden die §§ 19 bis 35 der GeschO für den Geschäftsgang der Ausschüsse für anwendbar erklärt. In § 22 Abs. 3 GeschO ist bestimmt, dass die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt gibt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in Art. 52 Abs. 3 GO. Die Gemeinde kommt dieser Verpflichtung nach und informiert vorher noch den Gemeinderat.

Bezüglich Ihres Hinweises auf die Vater-Sohn-Beziehung zwischen Bürgermeister und der Geschäftsführung der Fa. Hofer Tiefbau GmbH, welche den Auftrag erhielt, weist die Gemeinde darauf hin, dass eine beschränkte Ausschreibung stattfand, welche von einem unabhängigen Planungsbüro ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Fa. Hofer gab dabei eindeutig das günstigste Angebot ab. Der erste Bürgermeister hat zu keiner Zeit bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, bei der Ausschreibung und der Beschlussfassung mitgewirkt.

Anmerkung :

Dieser Punkt (Vergabe an Sohn des Bürgermeisters) war nie Anlass zur Beschwerde! Im Gegenteil, ich hatte sogar darauf hingewiesen, dass die Vergabe an Familienmitglieder des Bürgermeisters oder Gemeinderäte nach vorangegangener Ausschreibung durchaus legitim sei! Vielleicht nicht richtig gelesen oder falsch verstanden . . .

In Nr. 3 Ihrer Beschwerde werfen Sie der Gemeinde vor, dass der Landschaftsgärtnerische Pflegevertrag für die gemeindlichen Friedhöfe, in Au, Derndorf und Lippertskirchen vergeben worden sei und der Beschluss noch nicht öffentlich bekannt gegeben wurde.

Die Bekanntgabe erfolgte nunmehr in der Sitzung des Gemeinderates am 16.06.2016, wie Sie dies auch in

Ihrem E-Mail vom 17.06.2016 mitteilten. Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass Sie auf Anfrage in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.05.2016 davon informiert wurden, dass der Auftrag an den günstigsten Anbieter, die Fa. Henfling, ging. Die Gemeinde betont, dass eine Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A durch ein Büro für Planung und Dienstleistung für das Bauwesen durchgeführt wurde und die Auftragsvergabe am 04.04.2016 gemäß dem Übertragungsbeschluss des Gemeinderats vom 14.03.2016 durch den Bürgermeister an die günstigste Firma erfolgte.

Anmerkung:

Leider wurde am 12.05.16 weder der Gemeinderat, noch die Öffentlichkeit selbstständig und offiziell über diese Ausschreibung informiert, sondern der BGM hatte nur das Wort „Henfling“ auf meine mündliche Frage unter dem TOP „Anfragen“ erwidert. Ein einziges Wort halte ich als Information des GR nicht für ausreichend. Dass dann einen Monat später, am 16.06.16 nochmals und eingehend informiert wurde, ist sicher auch wieder der Intervention des LRA geschuldet.

Die Gemeinde Bad Feilnbach erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Freundliche Grüße

Georg Kirchhuber

Landratsamt Rosenheim

Georg Kirchhuber, LL. M.

Sachgebiet II/1-Gemeindeangelegenheiten

Telefon 08031 392-2100

Fax-Nr. 08031 392-9025

PC-Fax-Nr. 08031 392-92100

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Georg.Kirchhuber@lra-rosenheim.de

www.landkreis-rosenheim.de